



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. November 2012 (03.12)
(OR. en)**

16666/12

SAN 291

VERMERK

des Ausschusses der Ständigen Vertreter (1. Teil)
für den Rat
Betr.: Tagung des Rates (**Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit** und Verbraucherschutz)
am 6. und 7. Dezember 2012 in Luxemburg

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Organspende und -transplantation"

– *Annahme von Schlussfolgerungen des Rates*
(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates [Vorschlag des Vorsitzes])

1. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 28. November 2012 den eingangs genannten Text in der von der Gruppe "Gesundheitswesen" ausgearbeiteten Fassung geprüft und vereinbart, den beiliegenden Entwurf von Schlussfolgerungen an den Rat zur Annahme weiterzuleiten.

2. Der Rat wird gebeten, den vorgeschlagenen Entwurf anzunehmen; die Schlussfolgerungen werden anschließend im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Organspende und -transplantation"

Der Rat der Europäischen Union

VERWEIST AUF

- die Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Aktionsplan im Bereich Organspende und -transplantation (2009-2015): Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten"¹, in dem zehn prioritäre Maßnahmen dargelegt wurden, um die Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der drei größten Herausforderungen im Bereich der Organspende und -transplantation zu unterstützen, und zwar bei 1) der Erhöhung des Organangebots, 2) der Förderung von Leistungsfähigkeit und Zugänglichkeit der Transplantationssysteme sowie 3) der Verbesserung von Qualität und Sicherheit;

I. Erhöhung des Organangebots

1. BEGRÜSST

- die Ausarbeitung eines nationalen Programms zur Verbesserung der Leistungen in den verschiedenen Phasen des postmortalen Organspendeprozesses (von der Spenderidentifizierung und -zustandsbewertung bis zur Beschaffung und Beförderung von Organen);
- die Ausarbeitung eines europäischen Handbuchs für Lebendspendeverfahren bei Nieren- und Lebertransplantationen;
- die Verbreitung bewährter Verfahren, etwa durch das Europäische Handbuch für die Einrichtung und Betreibung von Systemen zur Transplantationskoordination bei der postmortalen Organspende;
- die geplante Entwicklung einer umfassenden Übersicht über die nationalen Systeme für die Spendereinwilligung sowie die bisherigen Bemühungen um die Einbindung des Personals von Intensivstationen in den postmortalen Spendeprozess;
- die Rolle von Fachgesellschaften wie die Europäische Transplantationsgesellschaft (ESOT) und ihre Abteilung "European Transplant Coordinators Organisation and European Donation Committee" (ETCO-EDC) (Organisation europäischer Transplantationskoordinatoren und europäischer Ausschuss für Organspende);

¹ Dok. 16545/08 (KOM(2008) 819 endg.).

- die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Weiterentwicklung der Programme für Lebendspenden unter Gewährleistung eines umfassenden Schutzes des Lebendspenders, wie auf dem informellen Treffen der Gesundheitsminister vom 10./11. Juli 2012 erörtert;
- die Durchführung von nationalen Aufklärungskampagnen und europäischen Initiativen, wie dem Europäischen Tag der Organspende und den Workshops für Journalisten zum Thema Organspende und -transplantation, die vom Europarat bzw. der Europäischen Kommission veranstaltet werden;
- die Entwicklung von bewährten Verfahren und Schulungsprogrammen auf nationaler und europäischer Ebene, die durch das EU-Aktionsprogramm im Bereich der Gesundheit gefördert wird;

2. VERWEIST AUF

- die wichtige Aufgabe, Menschen dazu zu bewegen, sich nach ihrem Tod als Organspender zur Verfügung zu stellen;
- die Notwendigkeit, der Organspende Verstorbener Priorität einzuräumen;
- die bessere Lebensqualität von Patienten und die hohe Kosteneffizienz von Nierentransplantationen im Vergleich zu Dialysebehandlungen bei Nierenerkrankungen im Endstadium, wie dies beispielsweise aus Analysen im Auftrag der britischen Gesundheitsbehörden (Department of Health, 2009) oder der französischen Gesundheitsbehörden (Haute Autorité de Santé, 2010) hervorgeht;
- die fehlenden medizinischen Alternativen für Patienten, für die eine Transplantation anderer Organe lebensnotwendig ist;
- die Notwendigkeit – obwohl es sich um eine Frage der nationalen Zuständigkeit handelt –, dass jeder Mitgliedstaat sein System für die Spendereinwilligung eindeutig festlegt und organisiert und die Wartelisten in transparenter Weise auf nationaler Ebene verwaltet;
- die Anforderung an die Mitgliedstaaten, dass sie ihre Lebendspender vor potenziellen Risiken sowie physischen und finanziellen Nachteilen im Zusammenhang mit dem Spendeprozess schützen und dafür sorgen müssen, dass Organspenden im Einklang mit der Richtlinie 2010/53/EU freiwillig und unbezahlt erfolgen;
- die Bedeutung einer transparenten und umfassenden Kommunikation, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Wert der auf postmortalen Organspenden wie auch auf Lebendspenden beruhenden Transplantationssysteme zu stärken;

- die Notwendigkeit, die Verantwortung des Personals von Intensiv- oder Notfallstationen stärker herauszustellen und dafür zu sorgen, dass die Organspende Teil der Entscheidungen wird, die bei der Sterbebegleitung zu treffen sind;
- die Notwendigkeit, die Entnahme von Organen eines lebenden Menschen zu Transplantationszwecken in jedem einzelnen Fall unter Berücksichtigung wichtiger Kriterien, insbesondere des Grundsatzes, dass der menschliche Körper nicht zu Profitzwecken benutzt werden sollte, sorgfältig zu prüfen;

3. ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

1. weiterhin Fachwissen zu allen zentralen Aspekten der Organspende- und -transplantationsprogramme gemeinsam zu nutzen, so dass ein gegenseitiges Lernen möglich wird und mehr Spenderorgane zur Verfügung stehen;
2. dafür zu sorgen, dass die im Bereich der postmortalen Organspende und -transplantation tätigen Fachkräfte – sowohl Transplantationskoordinatoren wie auch das Personal von Intensiv- und Notfallstationen – kontinuierlich geschult werden;
3. Informationen über ihre nationalen Systeme für die Spendereinwilligung gemeinsam zu nutzen;
4. umfassende Mechanismen einzurichten, um Lebendspender zu schützen, unter anderem durch die Einführung von Nachsorgeregistern oder -aufzeichnungen, im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2010/53/EU;
5. transparente und offizielle Mechanismen für die Kostenerstattung an Lebendspender und gegebenenfalls für die Entschädigung bei Einkommensverlusten, die in direktem Zusammenhang mit der Lebendorganspende stehen, zu schaffen;

6. das Bewusstsein der Patienten und ihrer Familien für die verschiedenen Transplantationsarten, darunter die postmortale und die Lebendspendertransplantation sowie andere alternative Ersatztherapien, zu verbessern; generell mehr Informationen über Organspende und -transplantation zur Verfügung zu stellen und die Angehörigen von Gesundheitsberufen dazu zu verpflichten, zweckmäßige Informationen über die Organspende zu liefern;
7. Informationen über ihre Kommunikationsstrategien auszutauschen und eine proaktive Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit – auch über die sozialen Netzwerke – zu pflegen;
8. gemeinsam mit den nationalen und internationalen Berufsverbänden Programme für die Zusammenarbeit mit dem Personal von Intensiv- und Notfallstationen zu entwickeln und diese gegebenenfalls zu verbessern, damit die Identifizierung von potenziellen Spendern und der postmortale Organspendeprozess optimal verlaufen können;

II. Förderung von Leistungsfähigkeit und Zugänglichkeit der Transplantationssysteme

4. BEGRÜSST

- die Einführung und Anwendung von bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten über den Austausch von Organen und Patienten, die den Grundsatz der Selbstversorgung – wie in der Madrider Resolution zur Organspende und Transplantation² festgelegt – wahren;
- die Einführung von Kooperationsvereinbarungen zwischen nationalen Transplantationsorganisationen wie z.B. die "South Transplant Alliance";
- die gemeinsame Nutzung von Fachwissen über Transplantationssysteme zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und mit den europäischen Organisationen für den Austausch von Organen, insbesondere Eurotransplant und Scandiatransplant;

² Madrider Resolution zur Organspende und Transplantation (liegt nur in englischer Sprache vor). Madrid Resolution on Organ Donation and Transplantation: National Responsibilities in meeting the Needs of Patients, guided by the WHO Principles. Transplantation 2011; 91 (11S): S29- S31.

5. VERWEIST AUF

- die große Chance, die der Abschluss und die Anwendung bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten bieten, wenn es darum geht, mehr Patienten zu behandeln und eine steigende Anzahl verfügbarer Organe innerhalb der Mitgliedstaaten effizient zu nutzen;
- die Notwendigkeit ausreichender Verwaltungskapazitäten innerhalb der nationalen Behörden im Einklang mit der Richtlinie 2010/53/EU;
- die Tatsache, dass der Organhandel eine Verletzung der grundlegenden Menschenrechte, wie beispielsweise der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit, darstellt und sich negativ auf das Vertrauen der Öffentlichkeit und die Spendebereitschaft potenzieller Organspender auswirkt;
- den Umstand, dass das beschränkte Wissen und die unzureichende Erforschung einiger wissenschaftlicher und organisatorischer Aspekte der Organtransplantation sowie das fehlende erforderliche Fachwissen in einigen Bereichen die Weiterentwicklung der Transplantationstätigkeit innerhalb der EU einschränken;

6. ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

1. sich aktiv an Partnerschaftsvereinbarungen zu beteiligen, wenn sie über weniger als zehn verstorbene Spender pro Million Einwohner verfügen oder wenn es in ihrem Land an speziellen Transplantationsprogrammen fehlt;
2. gegebenenfalls Gemeinschaftsinstrumente zu nutzen, um nationale Transplantationskapazitäten aufzubauen;
3. Informationen über die Struktur und die Finanzierung ihrer Transplantationstätigkeit und deren Beaufsichtigung weiterhin gemeinsam zu nutzen;
4. sich am operativen grenzüberschreitenden Austausch von Organen zu beteiligen, unter anderem durch die Beteiligung an einer Gemeinsamen Aktion zugunsten von grenzüberschreitenden Austauschvereinbarungen, die 2013 anlaufen soll;
5. gegebenenfalls die nationale und internationale Zusammenarbeit zwischen Transplantationsbehörden und den Polizei- und Zollbehörden zu unterstützen, damit der Organhandel aufgedeckt und verhindert werden kann;

7. ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,
 1. im Einklang mit den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und des Europarat für zu sorgen, dass die Organtransplantation in den Geltungsbereich der EU-Initiativen gegen den Menschenhandel³ einbezogen wird;
 2. die Erforschung technischer und organisatorischer Aspekte der Transplantation im Rahmen des Europäischen Forschungsrahmenprogramms "Horizont 2020" anzugehen;

III. Verbesserung von Qualität und Sicherheit

8. VERWEIST AUF
 - die in der Richtlinie 2010/53/EU festgelegten Mindestqualitäts- und -sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe;
 - die Notwendigkeit, das Wissen über die gesundheitlichen Folgen für Patienten, denen ein Organ transplantiert wurde, zu erweitern, um die Transplantationstätigkeit unter Berücksichtigung der Knappheit von Organen noch optimaler zu gestalten;
9. ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,
 1. sich gegenseitig über ihre nationalen Verfahren für die Zulassung von Bereitstellungsorganisationen oder Transplantationszentren zu unterrichten;
 3. Fachwissen über die Transplantation von Organen eines "erweiterten" Spenderkreises (beispielsweise ältere Organspender) gemeinsam zu nutzen, damit mehr Organe verfügbar sind, wobei gleichzeitig Beschränkungen hinsichtlich der Qualität und Sicherheit solcher Verfahren festgelegt werden sollten;
 4. sich auf der Grundlage gemeinsam entwickelter und vereinbarter Modelle an der Erhebung und der gemeinsamen Nutzung von Informationen über Qualität und Sicherheit sowie an der Erstellung von Nachsorgeregistern oder -aufzeichnungen zu beteiligen.

³ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (Abl. L 101/1 vom 15. April 2011).